



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 20.12.2022

Die Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Abwasserbeseitigung (AAS) kann bei den Städtischen Betrieben (Markt 1, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten oder im Internet unter [www.bad-schwartau.de](http://www.bad-schwartau.de) oder [www.wasser-badschwartau.de](http://www.wasser-badschwartau.de) eingesehen werden.

Stadt Bad Schwartau

### Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 44 Abs. 3 S. 1, 45 Abs. 1 bis 4 (insoweit mit Genehmigung der Wasserbehörde) sowie 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen der Stadt Bad Schwartau und der Hansestadt Lübeck vom 27./29.08.1990 und der Gemeinde Stockelsdorf vom 12./25.10.2007, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 15.12.2022 diese Satzung erlassen.

#### I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtungen

##### § 1

##### Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt Bad Schwartau (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt durch ihren Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Bad Schwartau“ nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers jeweils eine selbstständige einheitliche öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem (Vakuumentwässerung) betrieben wird,
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Das jeweilige Entsorgungsgebiet der in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Schwartau sowie das in Anhang 1 dargestellte Gebiet, bestehend aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41a „Tremskamp/Petroleumhafen B-Plan 05.45.00“ der Hansestadt Lübeck und Teilbereichen der Clever Landstraße und des Danziger Weges in der Gemeinde Stockelsdorf.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen,

landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist sowie das damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser); dazu gehört auch der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

- (5) Die Stadt beschafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, insbesondere die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhr- und Behandlungseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3.

Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (6) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zum Übergabeschacht. Bei einem Hinterliegergrundstück endet der Grundstücksanschlusskanal am Übergabeschacht auf dem trennenden oder vermittelnden Anliegergrundstück zur (öffentlichen oder privaten) Straße (auch z. B. Parkfläche), dem (öffentlichen oder privaten) Weg (auch z. B. Fuß- oder Wohnweg) oder (öffentlichen oder privaten) Platz in der der öffentliche Abwasserkanal (Sammler) verlegt ist. Befindet sich auf dem Grundstück kein Übergabeschacht, so endet die öffentliche Einrichtung am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler).
  - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen werden,
  - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
  - d) Niederschlagswasserrückhalte-, und -reinigungsbecken.

## **§ 2**

### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Wenn der Stadt die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 44 Abs. 2 LWG). Die Pflicht zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch den Betrieb von Kleinkläranlagen sowie die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers wird mit dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten der in Anhang 2 genannten Grundstücke gem. § 45 Abs. 1, 2 und 4 LWG übertragen. Die Gewässer, in die der Überlauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, ergeben sich ebenfalls aus dem Anhang 2. Vor dem Bau und Betrieb einer Grundstücksabwasseranlage ist die Einleiterlaubnis durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein einzuholen.
- (2) Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Stadt; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Die Stadt überträgt gem. § 45 Abs. 4 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch diese Satzung auf die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für die in Anhang 3 genannten Grundstücke. Das auf diesen

Grundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 13 LWG, und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A 138) zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung vorgesehenen Flächen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

- (4) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, Verrieselungen oder Einleitungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit des Bodens der Stadt und ggf. der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine danach notwendige Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

### **§ 3 Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück).
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (3) Die Baulücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch gelten als bebaubare Grundstücke, und zwar Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 50 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.

### **§ 4 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer, bei Straßengrundstücken der Straßenbaulastträger. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Berechtigter und Verpflichteter. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer entgegenzunehmen und abzugeben, insbesondere den Abgabenbescheid zu empfangen, und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Nutzer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang**

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Bei Abwasserleitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung) erforderlich.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 7 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlagen die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht von der Stadt zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren wird.

### **§ 6**

#### **Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Die Stadt kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise widerrufen, befristen oder versagen, wenn
  1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
  2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.
- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.
- (3) Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

### **§ 7**

## Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf auch bei bereits angeschlossenen Grundstücken nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - a) die Anlage und/oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
  - b) das Betriebspersonal der Abwasserbeseitigungsanlagen gefährdet oder in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden kann,
  - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
  - e) die Funktion der Abwasseranlagen so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
  - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
  - a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können, wie z. B. Vliestüchern (Feuchttüchern),
  - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
  - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
  - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
  - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, kunststoffhaltiges Papier und ähnliche Stoffe,
  - g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
  - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
  - j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder welche die Ölabscheidung verhindern;
  - k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen sowie Inhalte von Campingwagenaborten und Chemietoiletten;
  - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmierstofföl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
  - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
  - o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
  - p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - wenn die Einleitung nach § 48 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Ge-

- nehmigung nicht erteilt ist,
    - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
  - q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und
  - r) angefaultes Abwasser.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in Anhang 4, der Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen). Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer direkt einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4645) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 99, entspricht.
- (6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
  2. Kondensate aus gasbetriebenen Feuerungsanlagen bis 200 kW sowie ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation und Anlagen über 50 kW mit Neutralisation, deren Einleitung die Stadt ausdrücklich schriftlich zugelassen hat,
  3. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Wasser, das zum Waschen von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf in Straßenabläufe und Niederschlagswasseranlagen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, ist dies ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugteilen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.
- (8) Über die vorstehenden Bedingungen hinaus kann die Stadt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (9) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt, wenn die Abwässer die in Abs. 2 und 3 festgelegten Eigenschaften aufweist oder die nach Abs. 4 festgelegten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden.
- (10) Die Stadt kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufleitung ein Probenentnahmeschacht oder eine Probenent-

nahmeeinrichtung vorhanden sein. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden. Die Stadt kann, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, selbstständige Messgeräte in den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Abwasseranlage und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen. Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, es sei denn, die Überwachungsmaßnahme bestätigt den Verdacht nicht.

- (11) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für häusliches Abwasser gilt dieses entsprechend, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Die Entleerung der Abscheider muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Die vorschriftgemäße Entsorgung des Abscheidegutes obliegt dem Nutzer. Über den Verbleib des Abscheidegutes hat der Nutzer Buch zu führen. Dieses ist auf Verlangen dem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt vorzulegen. Das Abscheidegut darf an keiner Stelle einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheidegutes entsteht.
- (12) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.
- (14) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (15) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Einrichtungsnutzer dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Einrichtungsnutzer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt kann vom Einrichtungsnutzer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (16) Besteht der Verdacht auf Fehleinleitungen, ist die Stadt berechtigt, Untersuchungen zur Ermittlung der Fehleinleiter vorzunehmen. Die Kosten für die Ermittlung des Verursachers von Fehleinleitungen haben die Fehleinleiter zu tragen. Darüber hinaus müssen die aus den Fehleinleitungen resultierenden kostenrechtlichen und abgabenrechtlichen Konsequenzen von den Fehleinleitern getragen werden.
- (17) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Einrichtungsnutzer, wenn das Abwasser mehr als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist oder falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Stadt.
- (18) Für die Überprüfung des Abwassers auf Einhaltung der Grenzwerte ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt abweichend hiervon die einfache Stichprobe. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersu-

chungen sind nach den in der Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87) genannten Analysen- und Messverfahren auszuführen.

- (19) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen insbesondere in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und/oder Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Wasser gespeichert und entweder zu einem von der Stadt zugelassenen Zeitpunkt in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.
- (20) Die Stadt kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

## **§ 8**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage/Pumpstation angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens zwei Monate nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasseranlagen bei der Stadt einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Nutzungsaufnahme oder der Anzeige der Nutzungsaufnahme, soweit eine solche erforderlich ist, hergestellt sein.
- (4) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Stadt spätestens zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (5) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (6) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 7 Abs. 9), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 5 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des Schlammes oder des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube einzuleiten und den Schlamm

oder das Schmutzwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, soweit die Stadt von der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube noch keine Kenntnis hat oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück schriftlich anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt. Es gilt § 2 dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Stadt kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 8 Abs. 1 und 5 auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube im Sinne von § 8 Abs. 7.
- (2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle die Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 übertragen wurde.
- (3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Entsorgungsgebiet üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 8. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Diese Schmutzwassermenge ist durch eine geeignete Messeinrichtung zu ermitteln und der Einbau der Messeinrichtung ist von der Stadt schriftlich zu genehmigen und abzunehmen.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

## **§ 10**

### **Anschlussgenehmigung und -antrag**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist von den Berechtigten gemäß § 4 schriftlich auf einem besonderen Vordruck, der bei der Stadt erhältlich ist, in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung der darin genannten Unterlagen zu beantragen.
- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

- (5) Die in den Absätzen 4 und 5 geforderten Angaben sind auch dann zu machen, wenn ein Antrag nach Landesbauordnung als gestellt gilt oder gestellt wird.

### **III. Abschnitt: Grundstücksanschluss, Anschlusseinrichtungen und Grundstücksabwasseranlagen**

#### **§ 11**

##### **Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück soll nach Maßgabe dieser Satzung einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben. Beim Trennverfahren muss je ein Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal vorhanden sein. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besondere Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Gestattung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungspflichten und Benutzungsrechte festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt die Stadt. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen mit Abwasserkanälen erschlossen, so bestimmt die Stadt, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.
- (3) Grundstücksanschlüsse bis zum Übergabeschacht werden ausschließlich durch die Stadt hergestellt sowie komplett oder teilweise erweitert, erneuert, verbessert, geändert, beseitigt, verschlossen, um- und/oder ausgebaut sowie unterhalten. Für den Fall, dass die Grundstücksanschlussleitung für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Schächte und der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von Dienstbarkeiten).
- (4) In der Nähe der Grundstücksgrenze (max. Abstand 2 m) ist durch den Grundstückseigentümer bzw. den Hinterlieger auf dem Anliegergrundstück ein Übergabeschacht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit einem Innendurchmesser von 1 m und offenem Gerinne zu errichten. Der Übergabeschacht ist entsprechend der Tiefe des Grundstücksanschlusses herzustellen. Er darf nicht überdeckt werden. Die Stadt kann eine Befreiung vom Bau eines Übergabeschachtes auf Antrag gewähren, wenn der Bau eines Übergabeschachtes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der schriftlich zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Bau eines Übergabeschachtes bei der Stadt zu stellen. Über Befreiungen entscheidet die Stadt auf der Grundlage der DIN 1986-100. Bei dem Fehlen eines Übergabeschachtes oder einem nicht satzungskonformen Übergabeschacht hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Hinterlieger der Stadt die Mehrkosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass kein Übergabeschacht oder ein nicht satzungskonformer Übergabeschacht vorhanden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Übergabeschacht nicht frei zugänglich ist. Auch in diesem Fall beginnt die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers bzw. Hinterliegers an der Haltung bzw. am Haltungsschacht des Abwasserkanals (Sammlers).

#### **§ 12**

##### **Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Änderungen oder Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Stadt ausnahmsweise und auf ausschließliches Risiko des Grundstückseigentümers dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.
- (2) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Stadt sofort mitzuteilen.
- (3) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für Unterhaltung und die Reinigung des Grundstücksanschlusses insbesondere dann zu erstatten, wenn diese erforderlich werden, weil von seinem Grundstück Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung und sonstiger rechtlicher Vorschriften nicht eingeleitet werden dürfen. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusses sind Gesamtschuldner.

### **§ 13**

#### **Anschlussleitungen und -einrichtungen**

- (1) Die Anschlussleitungen ab dem Übergabeschacht und die Anschlusseinrichtungen sind von dem Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, um- und/oder auszubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Sie sind nach den geltenden Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung und nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Für den sicheren Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.
- (2) Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage/Pumpstation nach DIN 12056-4 zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist.
- (3) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, nach den Vorgaben des Herstellers und nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Stadt zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Stadt eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße Eigenüberwachung (einschließlich Führung des Betriebstagebuches), Wartung und Generalinspektion sowie die regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind der Stadt unaufgefordert nachzuweisen.
- (4) Die Stadt ist nur dann verpflichtet, die Einrichtungen an ihre Abwasseranlagen anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß angezeigt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind.
- (5) Die Anschlussleitungen und -einrichtungen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Anlagen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung ent-

stehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, den Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Die Anschlussleitungen und -einrichtungen müssen wasserdicht sein. Die Stadt ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bzw. Kamera-Inspektion der Anschlussleitungen und -einrichtungen zu fordern. Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht werden.

- (6) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 10), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Grundstückseigentümer und die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Anlage durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

## **§ 14**

### **Sicherung gegen Rückstau**

Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer auf seine Kosten selbst zu schützen. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Rückstauenebene ist grundsätzlich die Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück bzw. die Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage, soweit die Stadt nicht für einzelne Entwässerungsabschnitte andere Werte öffentlich oder durch Einzelmitteilung an die betroffenen Grundstückseigentümer bekannt gibt. Soweit erforderlich, ist das Abwasser oder sonstige Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Abwasseranlage zu heben. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 12056-4 gegen Rückstau gesichert sein. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tiefliegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Deckel gegen Abwasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

## **§ 15**

### **Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Sofern die Stadt die Errichtung einer Grundstücksabwasseranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) zur Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt, bedarf die Herstellung und Änderung dieser Anlagen die Genehmigung der Stadt. Die Grundstücksabwasseranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu errichten, zu warten und zu betreiben. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Näheres richtet sich nach den geltenden Vorschriften oder behördlichen Auflagen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Grundstücksabwasseranlage verantwortlich.
- (3) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261 zu

erfolgen.

- (4) Für jede Kleinkläranlage gemäß DIN 4261, Teil 2 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der Stadt sowie der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Wartungsberichte sind der Stadt und der Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach der Wartung unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 16 Entleerung**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben und deren Zuwegungen sind so anzulegen und zu bauen, dass ein Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube gefahrlos entleert werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt und ihren Bediensteten oder Beauftragten regelmäßig auf Kosten der Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt und Zufahrt zu gewähren. Die tatsächlich abgefahrene Menge ist durch Unterschrift auf dem Abfuhrbegleitzettel zu bestätigen. Zur Entsorgung gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.
- (3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben (Einkammerabsetzgruben) werden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, geleert.
  - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entsprechend der DIN 4261 und dem Merkblatt „Kleinkläranlagen in Schleswig-Holstein“ geleert.
  - c) Mehrkammerausfallgruben werden grundsätzlich einmal jährlich entschlammt. Bei Mehrkammerausfallgruben bei denen gemäß aktuellem Wartungsprotokoll bzw. Einleitungserlaubnis ein anderes Entschlammungsintervall notwendig und ausreichend ist, kann davon abgesehen werden.
- Im Übrigen kann die Stadt von der jährlichen Entschlammung zugunsten einer zweijährigen Entschlammungshäufigkeit nur absehen, wenn
- a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammerausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
  - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung im Vergleich zur Zahl der vorhandenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte im Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung nach der Benutzungsdauer kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein. Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.
- (4) Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich oder durch Einzelmitteilung geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuch-

tung von Standplatz und Transportweg sowie bei Schneefall die Schneeräumung und bei Glätte das Abstreuen ab 06:00 Uhr.

- (5) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers auch zusätzliche kostenpflichtige Abfahren vornehmen lassen.
- (6) Nach Außerbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers eine abschließende Reinigung.
- (7) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## **§ 17**

### **Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, einschließlich der Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider, müssen den Beauftragten zugänglich sein.

## **V. Abschnitt: Abgaben**

## **§ 18**

### **Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasserbeseitigungsanlagen werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Entsorgung der Fäkalschlämme aus den Haus- bzw. Kleinkläranlagen und dem Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben werden Benutzungsgebühren nach der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung kann die Stadt darüber hinaus die Erstattung von Kosten in der tatsächlichen Höhe verlangen.

## **VI. Abschnitt: Schlussvorschriften**

## **§ 19**

### **Haftung**

- (1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher, sofern er Einrichtungsnutzer ist, die Stadt von allen Er-

satzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (2) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen der Stadt betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Nutzer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 7 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung schädliches Abwasser einleitet;
  2. entgegen § 7 Abs. 7 dieser Satzung Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugteile wäscht;
  3. entgegen § 7 Abs. 11 dieser Satzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird oder die Wartungs- und Prüfintervalle nicht eingehalten werden;
  4. entgegen § 7 Abs. 12 dieser Satzung Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;
  5. entgegen § 7 Abs. 15 dieser Satzung es unterlassen wird, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind, oder eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers erfolgt;
  6. entgegen § 10 dieser Satzung ohne Einwilligung der Stadt ohne oder vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Anlage beginnt oder die Anlage nicht entsprechend der Genehmigung und den geltenden DIN-Vorschriften herstellt;
  7. entgegen § 13 Abs. 6 dieser Satzung die Anschlussleitungen oder -einrichtungen oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
  8. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung den Grundstücksanschluss verändert und/oder überbaut oder verändern und/oder überbauen lässt;

9. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt;
10. entgegen § 16 dieser Satzung die erforderliche Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksabwasseranlage verweigert;
11. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
12. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt oder die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück nicht sicherstellt;

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO und Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 17.12.2020 außer Kraft.

Anhänge:

- Anhang 1: Entsorgungsgebiet
- Anhang 2: Übertragung Abwasserbeseitigungspflicht
- Anhang 3: Übertragung Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
- Anhang 4: Allgemeine Einleitungsbedingungen

Bad Schwartau, den 19.12.2022  
Stadt Bad Schwartau

gez. Dr. Katrin Engeln  
Bürgermeisterin